

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 10 (1937)

**Heft:** 3

  

**Artikel:** Überfremdung und Landesverteidigung

**Autor:** Vogt, G.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-516361>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Überfremdung und Landesverteidigung.

von G. Vogt, Fürsprecher, Oblt. Q. M. S. Bat. 3, Bern.

Im Folgenden soll kurz die Bedeutung der in der Schweiz niedergelassenen Ausländer und deren Einbürgerung für die Landesverteidigung untersucht werden. Es handelt sich dabei, wie aus den Ausführungen hervorgeht, um ein für die Schweiz lebenswichtiges Problem.

Nach dem Statistischen Jahrbuch 1935, herausgegeben vom Eidg. Statistischen Amt, zählte die Schweiz nach der Volkszählung im Jahre 1930 eine Wohnbevölkerung von 4 051 400, davon waren Ausländer 355 522. Im Jahre 1935 wurde die Wohnbevölkerung auf 4 157 800 geschätzt. Angaben über die Zahl der Ausländer im Jahre 1935 können dem Statistischen Jahrbuch nicht entnommen werden.

In den Grenzkantonen zeigt sich die Ueberfremdung in folgenden Zahlen (Wohnbevölkerung und niedergelassene Ausländer im Jahre 1930):

Kanton	gesamte Wohnbevölkerung	davon Ausländer
Basel-Stadt	154 000	29 735, fast $\frac{1}{5}$ der Wohnbevölkerung
Genf	170 700	40 888, fast $\frac{1}{4}$ der Wohnbevölkerung
Zürich	611 000	65 547, fast $\frac{1}{9}$ der Wohnbevölkerung
Tessin	158 800	33 127, fast $\frac{1}{5}$ der Wohnbevölkerung
St. Gallen	286 500	26 622, fast $\frac{1}{10}$ der Wohnbevölkerung
Waadt	331 000	32 062, fast $\frac{1}{10}$ der Wohnbevölkerung
Zum Vergleich:		
Bern	688 000	19 558, rund $\frac{1}{35}$ der Wohnbevölkerung

Die Ausländer verteilen sich auf unsere Nachbarstaaten, die wir naturgemäss bei der Betrachtung des Problems vom militärischen Gesichtspunkt aus in erster Linie zu berücksichtigen haben, wie folgt:

Deutsche 134 561, Italiener 127 093, Franzosen 37 303, Oesterreicher 21 933.

Demgegenüber waren im Jahre 1935 (die Zahlen für das Jahr 1930 sind im Statistischen Jahrbuch nicht angegeben) Schweizer niedergelassen im Deutschen Reich 48 000, in Italien 16 300, in Oesterreich 4 700, in Frankreich 100 000.

Wenn wir die Zahlen der in der Schweiz niedergelassenen Deutschen, Italiener und Oesterreicher mit den im Deutschen Reich, Italien und Oesterreich niedergelassenen Schweizer vergleichen, so sehen wir, dass fast dreimal mehr Deutsche, achtmal mehr Italiener und fast fünfmal mehr Oesterreicher in der Schweiz niedergelassen sind als Schweizer im Deutschen Reich, Italien und Oesterreich. Diese Zahlen geben uns zu denken; dabei sind diese Staaten, besonders das Deutsche Reich und Italien, viel grösser und volkreicher als die Schweiz. Interessant ist es, die Anzahl der Ausländer im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Gastlandes zu betrachten. Nach einer Untersuchung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf betrug die Durchschnittsziffer für Europa (ohne Sowjetrussland) im

Jahre 1930 15 Ausländer auf je 1000 Einwohner. Die Verteilung ist jedoch sehr ungleichmässig: während noch im Jahre 1910 die Schweiz mit 147 (!) Fremden auf 1000 Bewohner (Gesamtzahl der Ausländer in der Schweiz im Jahre 1910: 552 000) an der Spitze gestanden war, führt nunmehr Luxemburg mit 186 Ausländer auf je 1000 Einwohner, und die Schweiz folgt mit 87 an zweiter Stelle (8,7%). Ueber dem europäischen Durchschnitt liegen noch Frankreich (66), Oesterreich (43) und Belgien (39), unter dem Durchschnitt Deutschland (12), Italien (3), Bulgarien (10), Ungarn (9), die Türkei (6), Portugal (5), England (4). Daraus geht eindeutig hervor, dass die Schweiz, die keine Kolonien besitzt, trotz ihrem Geburtenüberschuss viel zu stark überfremdet ist. Dabei ist ein grosser Teil von bodenständigen Schweizern arbeitslos. Vielen Schweizern, die sich im Auslande befanden, wurde ihre Stelle gekündigt. Sie waren deshalb genötigt, in ihre Heimat zurückzukehren. Eine stärkere Nationalisierung des schweizerischen Arbeitsmarktes ist unbedingt zu erstreben. Die Ueberfremdung wirkt sich auch auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes in der Weise aus, dass ein bedeutender Teil unserer Arbeitslosigkeit auf Beschäftigungslosigkeit von Ausländern zurückgeht, wie auch Dr. Lorenz im „Aufgebot“ kürzlich ausgeführt hat. In der Schweiz sind von rund 159 000 Arbeitern im Baugewerbe rund 33 000 Ausländer, wovon in den Städten Zürich, Winterthur, Bern, Basel, Lausanne und Genf allein gegen 10 000. Die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe macht sich in erster Linie in den Städten bemerkbar, weshalb auch dort die Ausländerfrage im Baugewerbe von grösster Bedeutung ist. In den sechs genannten Städten ist jeder vierte Bauarbeiter ein Ausländer. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Schweiz inbezug auf die Arbeitslosenunterstützung keinen Unterschied zwischen Schweizern und Ausländern macht. Die letzteren werden bei Arbeitslosigkeit auch unterstützt.

Es wird angesichts dieser Ueberfremdung in weiten Volkskreisen als unbillig empfunden, dass immer wieder in der Presse und von behördlicher Seite tüchtige, alteingesessene Schweizer zur Auswanderung ermuntert und veranlasst werden, die für unser Land verloren gehen, während dann Ausländer zweifelhafter Güte an ihre Stelle treten.

In der Schweiz wurden laut Statistischem Jahrbuch 1935 Ausländer eingebürgert im Jahre

1915	7 924	$\left. \begin{array}{l} 1931 \\ 1932 \\ 1933 \\ 1934 \\ 1935 \end{array} \right\}$	$\left. \begin{array}{l} 4 448 \\ 5 338 \\ 5 225 \\ 4 220 \\ 3 587 \end{array} \right\}$	in der Zeit der Krise bei zunehmender Arbeitslosigkeit!
1916	9 140 (!)			
1917	10 186 (!)			
1918	6 693			
1919	4 863			
1921	5 955			

von 1889 bis 1903 37 072 Personen

von 1904 bis 1935 146 046 Personen

von 1889 bis 1935 183 118 Personen

Vorerst ist nun die Ausländerfrage und alsdann das Einbürgerungsproblem insbesondere vom Gesichtspunkt der Landesverteidigung auf Grund des angeführten Zahlenmaterials zu untersuchen.

Aus diesen Zahlen geht eindeutig hervor, dass aus Gründen der Staatspolitik wie Erhaltung der schweizerischen Eigenart und Nationalität es dringend erwünscht ist, wenn die Ueberfremdung der Schweiz zurückgeht. Zudem sprechen auch wirtschaftliche Gründe dafür wie die Ueberlegung, dass der schweizerische Arbeitsmarkt möglichst den Schweizern vorbehalten bleiben soll. Aber auch militärische Gesichtspunkte stützen dieses Postulat, wobei von folgenden Erwägungen auszugehen ist. Die Staatsgewalt erstreckt sich nicht in gleicher Weise auf die Ausländer wie auf die eigenen Staatsangehörigen, was sich besonders bei der Ausübung der Militärhoheit zeigt. Ausländer können nicht zum schweizerischen Heeresdienst herangezogen werden. Nach Art. 18 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist jeder Schweizerbürger wehrpflichtig (Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht). Daraus geht hervor, dass die Ausländer in der Schweiz weder zum schweizerischen Heeresdienst eingezogen noch für die Militärpflichtersatzsteuer veranlagt werden können. In Staatsverträgen, die die Schweiz mit andern Staaten abgeschlossen hat, sichern sich übrigens die vertragschliessenden Parteien gegenseitig die Befreiung der Staatsangehörigen des Heimatstaates vom Heeresdienst im Niederlassungsstaat zu.

Da der Militärpflichtersatz eine militärische Ersatzleistung ist und nicht eine gewöhnliche Erwerbs- oder Vermögenssteuer, welcher die Ausländer auch unterworfen sind, so kann er als Ersatzgabe nach dem geltenden Recht vom Ausländer nicht erhoben werden.

Daraus ergibt sich, dass die in der Schweiz niedergelassenen Ausländer für das Heer und insbesondere für dessen zahlenmässige Stärke eine negative Bedeutung haben. Würden nämlich an Stelle der Ausländer oder wenigstens eines Teiles derselben Schweizer deren Stellen einnehmen, so würde damit die schweizerische Wohnbevölkerung entsprechend zunehmen. Daraus ergäbe sich ohne weiteres eine grössere Rekrutierungszahl (Rekrutenkontingent) und eine entsprechende Verstärkung des Heeres durch Vermehrung der Zahl der in der Schweiz niedergelassenen Heeresangehörigen. Dies ist für die Armee durchaus erwünscht, da den in der Schweiz wohnhaften Heeresangehörigen bei dem heutigen unter Umständen blitzschnellen Kriegsbeginn ohne Kriegserklärung ganz sicher für den Kriegsbeginn grössere Bedeutung zukommt, indem sie sofort zur Verfügung stehen und der schweizerischen Staatsgewalt unterstellt sind, als den beurlaubten im Auslande niedergelassenen Heeresangehörigen. Diese stehen einmal nur in beschränkter Masse unter der Gewalt des Heimatstaates und haben sodann bei Kriegsausbruch höchstwahrscheinlich mit Abreise-, Pass-, Transport- und andern Schwierigkeiten zu kämpfen oder werden überhaupt vom angreifenden Staate interniert. Diese Schwierigkeiten bestanden schon früher und machten sich auch im Jahre 1914 geltend, als sehr viele Auslandschweizer, von grossem Patriotismus beseelt, zu den Fahnen eilten. Da in einem modernen Krieg infolge der Raschheit des Kriegsbeginnes und der durch Motorisierung und die Flugwaffe bewirkten grösseren Schnelligkeit des Angreifers unter Umständen schon

die ersten Kriegswochen ausschlaggebend sein können, entspricht es dem militärischen Interesse der Schweiz, wenn möglichst viele Heeresangehörige in der Schweiz selber wohnhaft und damit jederzeit bereit sind, die ihnen gestellte Aufgabe zu erfüllen. Damit sollen in keiner Weise die hervorragenden Verdienste der Auslandschweizer um die Heimat und das Heer besonders von 1914 bis 1918 geschmälert werden.

Durch das Anwachsen der Wohnbevölkerung schweizerischer Nationalität würde auch die Zahl der Hilfsdienstpflichtigen und der Ersatzpflichtigen steigen. Damit würde das finanzielle Ergebnis des Militärflichtersatzes verbessert werden. Allerdings sind die Auslandschweizer auch ersatzpflichtig. Jedoch empfinden viele die Erhebung des Ersatzes nach der geltenden Ordnung als drückend; zudem sind die Veranlagung und der Bezug des Militärflichtersatzes bei den Auslandsschweizern mit mannigfachen Schwierigkeiten verbunden.

Im Kriegsfall ergeben sich aus der Ueberfremdung folgende Nachteile. Wenn auch anzuerkennen ist, dass es viele Ausländer gibt, die sich gegenüber der Schweiz im Frieden und vielleicht in geringerem Masse im Kriege korrekt verhalten, so ist doch mit der Gefahr der Spionage und der Sabotage von kriegswichtigen Betrieben, wie Waffen-, Munitionsfabriken, Zeughäusern, Kraftwerken, Wasserwerken, Lebensmittelmagazinen und der Transportmittel zu rechnen; es müssen schon im Frieden die erforderlichen Gegenmassnahmen vorbereitet werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass einzelne Ausländer versuchen werden, durch Anstiften von Streiks und innern Unruhen hinter der Front die Widerstandskraft der Schweiz zu schwächen. Diese Gefahren bedingen, dass wir im Kriegsfall eine beträchtliche Anzahl Leute zur Ueberwachung der Ausländer einsetzen müssen, die dadurch dem kämpfenden Feldheere entzogen werden.

Andererseits ist, kriegswirtschaftlich gesehen, auch der Bedarf für die ausländische Bevölkerung, die uns keine Kämpfer stellt, sicherzustellen. Es ist demnach auch für ihre Verpflegung und den übrigen Lebensbedarf, z. B. an Industrieprodukten, für Bekleidung, Wohnung und Hygiene usw. zu sorgen. Dies bedeutet eine Belastung der Kriegswirtschaft, deren Aufgabe es ist, den gesamten Lebensbedarf von Volk und Heer, sowie die erforderlichen Rohstoffe für die Industrie und die Volkswirtschaft und das für die Kriegsführung notwendige Material (Waffen, Munition, Ausrüstung usw.) sicherzustellen.

Die Ueberfremdung der Schweiz wird nicht nur durch die allzu zahlreiche Niederlassung von Ausländern bewirkt, sondern auch durch die zu laxen Behandlung der Frage der Einbürgerung. So wie bei der Niederlassung von Ausländern sich eine Erschwerung aus staatspolitischen, wirtschaftlichen und militärischen Gründen aufdrängt, wie dies soeben begründet wurde, so ist dies auch bei der Naturalisation notwendig. In das Schweizerbürgerrecht soll nur aufgenommen werden, wer der Gesinnung nach sich dazu eignet und nicht wer aus rein persönlichen, geschäftlichen oder wirtschaftlichen Vorteilen die Einbürgerung begehrt nach dem Sprichwort „Ubi bene ibi patria“ (wo es mir gut geht, da ist mein Vaterland). Der Neueingebürgerte soll ebenso wie die alteingesessenen Schweizer



bereit sein, sein Leben, sowie Hab und Gut für die Schweiz einzusetzen, wenn die Not es verlangt. Dass dies wohl nur bei einer verhältnismässig geringen Zahl von Neubürgern der Fall ist, kann wohl nicht bestritten werden, weshalb solche neu Eingebürgerte oft als Papierschweizer bezeichnet werden, womit man sagen will, dass sie nur dem Bürgerbrief, aber nicht der Gesinnung nach Schweizer sind.

Zudem muss der militärische Gesichtspunkt viel mehr als es bisher oder besser gesagt, überhaupt nicht geschah, berücksichtigt werden. Ein Ausländer, der militäruntauglich ist, oder der erst in einem Alter eingebürgert wird, wo er nicht mehr für das schweizerische Heer ausgebildet und verwendet werden kann, ist vom militärischen Standpunkt aus für uns nicht interessant. Auch die Einbürgerung von Refraktären und Deserteuren erscheint problematisch. Solche wurden während und nach dem Kriege in grösserer Zahl vorgenommen. Es handelte sich vorwiegend um Fahnenflüchtige aus den Heeren der angrenzenden Staaten. Bei ihnen besteht die Möglichkeit, dass sie in Zeiten der Not auch der Fahne der neuen Heimat nicht treu sein werden. Parteipolitische Erwägungen bei der Einbürgerung, wie sie besonders in grösseren schweizerischen Städten bei einer gewissen politischen Richtung eine Rolle spielen in dem Sinne, dass nicht so sehr darauf abgestellt wird, ob der Einzubürgernde die allgemeinen und staatspolitischen Anforderungen erfüllt, sondern ob er sich nach der Einbürgerung der betreffenden Partei anschliessen werde, sind durchaus zu verwerfen.

Durch eine Revision des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 sollte gesetzlich die Möglichkeit der Ausbürgerung solcher Neubürger vorgesehen werden, die nicht genügend assimiliert oder überhaupt nicht assimilierbar sind und deren Verhalten der Schweiz schädlich ist.

Mit diesen Ausführungen wird nicht bezweckt, Ausländern, die sich um die Schweiz sehr verdient gemacht haben, die Einbürgerung zu verunmöglichen. Es ist lediglich darauf zu dringen, dass weniger wertvollen Elementen, die für die Schweiz weder vom politischen, kulturellen, noch militärischen Gesichtspunkt eine Bereicherung darstellen, die Einbürgerung erschwert wird.

Ich komme zu folgendem Ergebnis. Nicht nur aus allgemeinen staats- und wirtschaftspolitischen Erwägungen, sondern auch aus militärischen Gründen erweist sich die Verminderung der Ueberfremdung der Schweiz als absolut unerlässlich. Die Zahl der Ausländer ist auf ein für die Schweiz und ihre militärischen Interessen erträgliches Mass herabzusetzen. Die Zahl der in der Schweiz niedergelassenen Ausländer sollte die Zahl der in deren Heimatstaaten niedergelassenen Schweizer nicht übersteigen. Dieses Verhältnis ist im Hinblick auf die geringe Ausdehnung des schweizerischen Staatsgebietes und die besonders stark überfremdeten Grenzzonen, sowie auch aus rein militärischen Gründen in erster Linie gegenüber unseren Nachbarstaaten zu erstreben.

Bei der Einbürgerung von Ausländern, die schon aus staats- und wirtschaftspolitischen Gründen zu erschweren ist, sind auch die militärischen Interessen der Schweiz in vermehrtem Masse zu berücksichtigen.